

Herausgeber:  
Dr. Neumann.

Verleger:  
G. Henze & Comp.



# Görlitzer

# Anzeiger.

Donnerstag, den 28. December.

Die Aufhebung des Zeitungs-Stempels gestattet uns einem oft mündlich und schriftlich ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen und vom 1. Januar 1849 regelmäßig eine Uebersicht der Zeitgeschichte in Auszügen aus den Zeitungen zu bringen. Der „Görlitzer Anzeiger“ erscheint demnach, wie früher, wöchentlich dreimal, Sonntags, Dienstags und Donnerstags, zu dem Preise von 10 Sgr. vierteljährlich, und wird enthalten: 1) **Zeitungs- und Nachrichten**; 2) **Einheimisches**, wobei regelmäßig die Resultate der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung; 3) **Gesetze und Auszüge** aus den Verhandlungen der Kammern.

**Die Redaction und Expedition  
des Görlitzer Anzeigers.**

## Einheimisches.

Görlitz, den 27. Decbr. Gestern Abend um 9 Uhr ertönte Feuerlärm, und zu gleicher Zeit röhete sich der südwestliche Horizont. Es brannte auf der Baugner Straße beim Töpferthore das Haus des Seilermeister Springer. Da es ziemlich windstill, nach den anstoßenden Häusern Brandmauern und daher für die Umgebung keine Gefahr war, ließ man das größtentheils hölzerne Gebäude in sich zusammensinken. Gegen 11 Uhr war der Brand, dessen Ursache bis jetzt noch nicht bekannt ist, gelöscht.

## Grundrechte des deutschen Volkes.

(Beschluss.)

### V. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Art. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Art. 17. Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staats-Gesetzen unterworfen. Keine Religions-Gesellschaft genießt vor anderen Verrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staats-Kirche. Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Art. 19. Die Formel des Eides soll künftig sein: „So wahr mir Gott helfe!“

Art. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Altes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Altes stattfinden. Die Religions-Versechiedenheit ist kein bürgerliches Gehinderniß.

Art. 21. Die Standes-Bücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

### VI. Unterricht und Erziehung.

Art. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen

steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, „abgesehen vom Religionsunterricht“, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

Art. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und in solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staats-Behörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Art. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 26. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 27. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

### VII. Vereinigungsfreiheit.

Art. 28. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volks-Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 29. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorgehenden Maßregeln beschränkt werden.

### VIII. Eigenthum und Grundbesitz.

Art. 30. Das Eigenthum ist unverleglich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistliche Eigenthum soll durch die Reichs-Gesetzgebung geschützt werden.

Art. 31. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt es überlassen, die Durchführung des Grundbesizes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangs-Gesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 32. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Art. 33. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Be-

signiffen, Exemtionen und Abgaben. 2) Die aus dem guts- und schugherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Art. 34. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Art. 35. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. — Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwede sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. — Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit gestellt werden.

Art. 36. Die Familienidealkommissionen sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. — Ueber die Familienidealkommissionen der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Art. 37. Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

Art. 38. Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht stattfinden.

### IX. Gerichtlicher Rechtschug.

Art. 39. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

Art. 40. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. — Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

Art. 41. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. — Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militair-Disziplinar-Vergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegesstand.

Art. 42. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. — Suspenden darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. —

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 43. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. — Ausnahmen von der Oeffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit bestimmt das Gesetz.

Art. 44. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

Art. 45. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufsverfahren durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 46. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

Art. 47. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf, über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. — Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Art. 48. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. — Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

### Inserate.

Die leitende Idee, die den März-Verein geschaffen hat, ist die des gesetzlichen Widerstandes zum Schutze der allseitig gefährdeten Errungenschaften der März-Revolution. Mit dieser Grundidee betritt der Verein in gewisser Beziehung ein Feld wieder, das die öffentliche Bewegung seit dem März vollkommen verlassen zu haben schien. Die gewaltsamen Nachschwingungen der März-Revolution waren ebenso naturgemäß, wie der höhere Wellenschlag noch fortdauert, nachdem der Sturm, der das Meer aufregte, sich bereits wieder gelegt hat. Die revolutionären Bewegungen, die Gewaltbestrebungen, die vom März an sich ununterbrochen eine an die andere reihen, waren nicht Folge des Gesamtbewußtseins und des Gesamtgefühls der ganzen Nation, sondern nur der Versuch einer Minorität, die Majorität mit Gewalt zu ihren Ansichten zu bekehren. Wir sprechen hier kein Urtheil über die Absichten, die Grundsätze und die Hoffnungen der Aufständischen aus, sondern wir handeln hier nur von dem Mittel, mit dem sie ihr Ziel zu erreichen suchten, dem Mittel des Aufstandes, der offenen Gewalt. In ihm lag der Kern des Untergangs. Wäre Einer der Versuche gelungen, so würde er das Rechtsbewußtsein der Nation mit der Wurzel ausgerottet haben; diese mißlungenen Versuche aber haben nur die Folge gehabt, den Feinden der Freiheit den Wahn zu leihen, daß sie wieder allmächtig und unbesiegbar seien, in ihren Ansprüchen

auf monarchische Alleinherrschaft, bürokratischen Hochmuth und höfische Selbstüberhöhung. Wer die innere Geschichte der letzten neun Monate mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, der wird sich mit Schmerz gestehen müssen, daß das deutsche Volk sich in keiner Weise als zur Freiheit und öffentlichen Mannbarkeit herangerüst, bekundet hat. In sehr vielen und den größten Städten hat sich die Erfahrung herausgestellt, daß die Masse der Bürger ihre Rechte nicht erkannt und noch öfterer, daß sie, wo sie dieselben erkannt, nicht den Bürgermuth hatte, sie mit Leib und Leben zu vertheidigen. Meist war es nur eine unbedeutende Minorität, die die willenlose Majorität in's Schlepptau nahm, ihr durch Entschlossenheit mehr Angst als Vertrauen einflößte. Diese Stimmung war und ist Folge der langen Bevormundung und Knechtung des deutschen Volkes und diese Folge muß erst besiegt sein, ehe das deutsche Volk zur Freiheit erstarbt sein wird.

Die Freiheit eines Volkes beruht vor Allem in dem Rechtsbewußtsein jedes einzelnen Bürgers. Wo nicht alle Männer eines Volkes, oder wenigstens die unendliche Mehrzahl zu dem Bewußtsein gelangt sind, daß nur im freiem Menschen- und Bürgerrechte, gleich für alle, die wahre Ehre des Mannes, die ächte Würde des Menschen ruht; wo nicht Jeder den Muth erlangt hat, für diese Ehre und Würde mit Leib und Leben einzustehen; da ist keine Freiheit möglich, da herrscht entweder die Gewalt von oben, oder auch die Gewalt von unten, wenn es dem Aufruhr gelingt, die Autorität von Oben im Sturme zu zerstören.

Dies wahre, ächte Mannesbewußtsein erlangt sich aber nur im offenem Kampfe für Freiheit und Recht auf das Gesetz gestützt; Jeder ist hier berufen, mit dem Beispiele voranzugehen. Wie enge der Kreis der Gesetze auch sein mag, die Herrschsucht wird ihn immer mehr zu verengen suchen. Die Märzrevolution aber hat diesen Kreis beträchtlich erweitert; die Reaction sucht ihn wieder auf das alte Maas, ja auf weniger, zurückzusetzen. Der offene, freie Kampf für die errungenen Rechte wird die Nation würdig machen, auch andere und viel höhere Rechte zu besitzen, als die, die gegenwärtig ihre Vertreter, geschwächt durch anarchische Erscheinungen, noch mehr aber durch den Mangel an Vertrauen an die eigene Kraft, in Anspruch zu nehmen wagten.

Diese Bahn ist nicht die kürzere, aber vielleicht die sicherste. Der März-Verein hat sie betreten und wird auf ihr seinem Ziele, der vollen Befreiung des deutschen Volkes, ruhig entgegenschreiten. Der März-Verein will in Beziehung auf die Art und Weise, wie das Recht gewahrt und die Würde der Nation gesichert werde, auch den Regierungen mit einem Beispiele voranzugehen. Der gesetzliche Weg ist beschwerlich, aber er allein führt zum Ziele. Der preussischen Regierung war er zu beschwerlich und deswegen hat sie das Gesetz verlassen und sich auf den Boden der Thatfachen gestellt. Es war

der für den Augenblick leichtere, und kürzere. Aber sie hat dadurch allen Revolutionen, die gegen sie dereinst unternommen werden könnten, dieselbe Berechtigung gegeben, mit der sie selbst die neue Verfassung erlassen hat. Die preussische Regierung wird dieselbe Erfahrung machen, die andere gemacht haben, die, wie sie, das Gesetz verließen und es mit Thatfachen allein versuchten. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen denen, die eine neue Revolution als Thatfache durch die Emence aufgehen lassen zu können glaubten, und denen, die eine neue Verfassung als Thatfache auf den Belagerungszustand fußten, ist nicht vorhanden. Die Extreme berühren sich.

Der März-Verein wird eine andere Bahn einschlagen. Die Aufstandsversuche von Unten haben die Freiheit in Gefahr gebracht; die Reaction, die Verfassung ohne gesetzliche Grundlage, wird die Autorität der Staats-Regierung an der Wurzel angreifen. Desto notwendiger ist es, daß wahres, männliches Rechtsgefühl und Freiheits-Bewußtsein erstärke, damit bei dem dereinstigen Zusammenstoße nicht Deutschland in Verwirderung zusammenbreche. Rechtsgefühl und Freiheits-Bewußtsein aber keimt und erstarkt nur in dem offenen Gebrauche des Rechts, in dem Kampfe mit dem Gesetze für die Freiheit.

Der März-Verein wird diesen Kampf überall aufnehmen, wo er geboten wird, und hofft das Seine dazu beizutragen, daß die Freiheit der Nation gerettet werde. Der März = Verein.

Auch ein Wort in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen für die beiden Kammern in Berlin; als Erwiderung des Auffages in der *Tama* vom 24. December.

Ja, da haben wir eine Verfassung, welche im Allgemeinen freisinnig zu nennen ist, aber keinesweges die durch Waffengewalt zur Abtretung gezwungenen Volksvertreter beschämten wird, und zwar aus dem

einfachen Grunde, weil diese Verfassung aus den Arbeiten jener Vertreter entnommen ist. Freilich ist diese retrovirte Verfassung dadurch mehr vervollkommenet, daß hinsichtlich der ersten Kammer der, von einer gewissen Partei so sehr beliebte Census vorgesehen worden ist, was freilich die frühern Vertreter übergangen hatten. — Wenn man nun die neue Verfassung so ungemein freisinnig findet, so möge man doch den frühern Regierungs-Verfassungs-Entwurf dagegen halten und sodann beurtheilen: ob derselbe den Königl. Verheißungen gemäß von den Volksvertretern auch als freisinnig anerkannt und angenommen werden konnte? Der Verfasser jenes Auffages sprudelt sein Gift in reichem Maasse auf die Volksvertreter aus und sucht wahrscheinlich eine Ehre darin, dieselben auf eine unwürdige Art zu beschimpfen und in den Augen des Publikums herabzuwürdigen. Man lasse ihm diese Ehre und denke: „die schlechtesten Früchte sind es nicht, woran die Wespen nagen.“ Freilich haben sich jene Vertreter wunderbare Dinge zu beantragen herausgenommen, welche einer gewissen Partei außerordentlich klingen. Denn hört! diese Volksvertreter haben die zu hohen Gehalte und Pensionen bedeutend herabsetzen wollen! sie haben ferner alle Vorrechte und Steuerbefreiungen aufgehoben! sie haben das Militair vermindern wollen! und haben noch zum Ueberflusse feierlichst gegen alle Belagerungen und Mobilmachung der Landwehr in Friedenszeit protestirt! Ueber solche unerhörte Dinge speit eine gewisse Partei Gift und Galle auf die Volksvertreter aus; schreit, daß die National-Verammlung in 7 Monaten 4 Million Thaler kostet; hütet sich aber wohlweislich zu erwähnen, daß die Mobilmachung der Landwehr und die Belagerungen monatlich viele Millionen Thaler kosten. Darum, lieben Landsleute, hört auf diese fremden Rathgeber, sie befehlen und werden euch vor den neuen Wahlen noch hinreichend befehlen, wie ihr wählen sollt. Erkennt ihr diese Propheten, nun, so werdet ihr gewiß nicht wieder solche Männer wählen, welche solche außerordentliche Dinge beantragen; darun bedenket, und — seid folgjam.

## P u b l i k a t i o n s b l a t t .

[5789] Diejenigen hiesigen Hausbesitzer, welche die im Laufe des Jahres 1849 ihre Grundstücke treffende Einquartierung nicht selbst nehmen, sondern auszuquartieren wünschen, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 21. Januar 1849 unserm Servis- und Einquartierungs-Amte, dessen Geschäfts-Lokal in der 2. Etage des Hauses No. 261. in der Unter-Langengasse sich befindet, schriftlich anzuzeigen. Der M a g i s t r a t .  
Görlitz, den 20. Decbr. 1848.

[5809]

### Öeffentliche Stadtverordneten = Sitzung

Freitag den 29. December 1848, Nachmittags 3 Uhr.

Zum Vortrag: Gesuch um Ertheilung des Bürgerrechts. — Antrag wegen Verpachtung der Jagd auf der Landfronte. — Bericht wegen Wiesenberieselungsversuche. — Reorganisation des städtischen Einquartierungssystems. — Weitere Verhandlungen über die Umgestaltung des Armenwesens der Stadt ic.

5811]

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die unterzeichnete Dekonomie-Commission hat Gelegenheit, während des Januar, Februar und Anfang März k. J. noch 18 Schneider von den landwehrrpflichtigen Mannschaften oder aus dem Civilstande unter folgenden Bedingungen zu beschäftigen:

Die sich meldenden Schneider, welche angenommen werden und für welche Entlassungen aus dem activen Stande stattfinden werden, erhalten Quartier, Brod, Löhnung, wie die andern Commissions-Schneider, und sind dafür verpflichtet, von des Morgens um 8 Uhr bis Abends 8 Uhr sich den ihnen zugewiesenen Schneider-Arbeiten zu unterziehen, die nöthige Beleuchtung besorgen sie sich selbst. — Sie erhalten für jeden fertig und gut gearbeiteten Waffenrock, den sie abliefern, 9 Egr. 9 Pf., für jede dergleichen Luchhose 4 Egr. 4 Pf. Die Zuthaten geben sie, wie dies bisher bei den Commissions-Schneidern gebräuchlich gewesen. Das Arbeiten in der Commission ist unerlässlich.

Da man auf einen geübten Schneider 3 Waffenröcke oder 5 Hosen auf die Woche rechnet, so kommt der Wochenlohn in Berücksichtigung des Brotes und Gehaltes auf 1 Rthlr. 26 Egr. 11½ Pf., resp. 1 Rthlr. 19 Egr. 7 Pf.

Dieserigen, welche angenommen werden, haben sich der Commissions-Ordnung und der Anordnung der Offiziere, Unteroffiziere oder Gefreiten, welche mit der Führung der Aufsicht über die Ordnung in der Commission beauftragt sind, unbedingt zu fügen.

Die Meldung muß bis spätestens zum 5. (fünften) Januar 1849 bei dem Wachtmeister Hirsch, auf dem Steinbruch wohnhaft, und bei dem Gefreiten Weise, der in seiner Wohnung am Teichthore, oder in der Commission, alte Bürgerchule, zu finden ist, erfolgen. Die Aufnahme und die Arbeiten finden erst von Montag den 8. Januar k. J. statt, von wo auch die Zahlung der vorgedachten Competenzen erst eintreten kann.

Es sollen 1000 Stück Zündhütchen-Büchsen von Blech für das 1. Bat. (Görlitz) 6. Landwehr-Regiments beschafft werden, und zwar nach einer Probe, die beim Wachtmeister Hirsch, im Steinbruch wohnhaft, zur Besichtigung bereit liegt. Die Lieferung muß spätestens Ende Januar k. J. erfolgen, und wird dem Mindestfordernden den 29. d. Mts. auf dem Salzhaufe um 11 Uhr Morgens durch den Pr.-Lieut. von Stedingk zugeschlagen werden.

Die Dekonomie-Commission des 1. Bat. (Görlitz) 6. Landw.-Regts.

[5722] Wegen der einfallenden Feiertage erfolgt die Vertheilung der weiblichen Handarbeiten im Lokal No. 261. am Rathhause Mittwoch den 3. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr.

Der Frauen = Verein.

[5810] Allen gütigen Gebern, welche auch am verflossenen Weihnachtsfest der Klein-Kinder-Bewahranstalt so liebevoll gedacht und durch freundliche Spenden den Kleinen der Anstalt eine recht innige Weihnachtsfreude bereitet haben, sagt der Frauen-Verein hiermit herzlichsten Dank.

Görlitz, den 27. December 1848.

Auguste Jochmann,  
im Namen des Frauen = Vereins.

[5100]

## Freiwillig gerichtlicher Verkauf.

Das den Johann Gottfried Burkhardt'schen Erben gehörige Bauergut No. 40. zu Nieder-Seifersdorf, Rothenburger Kreises, abgeschätzt zufolge der mit Hypothekenschein und Bedingungen dem Aushange am schwarzen Bret an Gerichtsstelle daselbst beigefügten Taxe auf 3338 thlr. 18 sgr. 4 pf. — unberücksichtigt des Verlasses zum Taxwerthe von 282 thlr. 5 sgr. 6 pf. ebensowohl, als der Aussaaten und Vorräthe — wird Dienstags,

den 16. Januar 1849, von 10 Uhr Vormittags ab,

im Erblichengerichte zu Nieder-Seifersdorf von uns subhastirt.

Reichenbach, den 11. Nov. 1848.

Kloster Marienthal'sches Justiz = Amt.

[5808]

## W a r n u n g.

In der Nacht vom 3. zum 4. September d. J. wurden auf der Eisenbahnstrecke zwischen Rauscha und Halbau von dem revidirenden Bahnwärter Steine auf den Schienen vorgefunden, zur rechten Zeit aber noch beseitigt, so daß möglicher Schaden verhütet worden ist.

Die hiernächst eingeleitete Criminal-Untersuchung hat zwei Knaben aus der dortigen Gegend als die Thäter ermittelt. Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlich Land- und Stadtgerichts zu Görlitz ist gegen jene Knaben eine körperliche Züchtigung von resp. 20 und 10 Ruthenhieben erkannt und an denselben vollstreckt worden. Solches wird zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 18. December 1848.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

## Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[5812] Allen meinen Freunden, Gönnern und lieben Bekannten empfehle ich mich und meine Familie beim Jahreswechsel, statt durch besondere Karten, durch dieses Blatt. Möge uns Allen die schwere Erfahrung des scheidenden Jahres eine weise Führerin sein auf den vielleicht noch schwierigeren Pfaden des kommenden. Görlitz, am 27. December 1848.

König, L. = u. St.-Ger.-Director.

[5815]

### Maßvieh-Verkauf.

Zu **Mittel-Sohra**, eine halbe Meile von Görlitz, sollen künftigen Dienstag, als den 2. Jan., Nachmittags halb 2 Uhr, 13 Stück fette Maßkühe und Ochsen an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

[5814] Eine neue, einspännige, leichte, modern gebaute Halbchaise mit eisernen Achsen steht billig zu verkaufen beim Wagenbauer **Sehme** sen. in der Breitengasse.

[5816] Ein billiger eiserner Blechofen ist zu verkaufen auf dem Hinter-Handwerk No. 387.

[5817] In No. 1090. stehen eine Kuh und eine Ziege billig zum Verkauf.

[5839] **Saferstroh**, das Gebund 1 Sgr., wird verkauft **Fleischergasse** bei **Franke** sen.



## E. Jaffé née Argé,

[5813] Königl. preuß. geprüfte Lehrerin der ihr eigenthümlichen Schreibmethode, **logirt im Gasthose zum braunen Hirsch No. 3.**

Bei meiner Durchreise beehre ich mich, einem geehrten Publikum hier und in der Umgegend ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich dem Wunsche Mehrerer, einen Cursus meines

### Schreibunterrichts

hier abzuhalten, gern nachkommen will, wenn sich eine mir genügende Anzahl Theilnehmer dazu findet. Da ich hoffe, daß die Tüchtigkeit und Reclität meines Unterrichts auch hier gekannt ist, so enthalte ich mich jeder Anpreisung, bemerke aber, daß man vermöge desselben in **20 Lehrstunden** Schreiben lernen und die unleserlichsten, schlechtesten, namentlich **zitternde**, durch krampfhaftes Federhaltung verunstaltete Handschriften auf **Lebensdauer** in schöne, deutliche und hauptsächlich sehr geläufige verwandeln kann, und dieser Unterricht sich auch auf diejenigen ausdehnt, welche des Schreibens ganz unkundig sind.

Zur Ueberzeugung eines Jeden liegen Atteste höchster und hoher Behörden und bedeutender Privatpersonen, wovon ich eins hier beifüge, wie auch die veränderten Handschriften meiner, in vielen größeren Städten des In- und Auslandes in bedeutender Anzahl ausgebildeten Schüler jedes Standes und Alters zur Ansicht bereit.

Die Bedingungen meines Unterrichts, wie die Bestimmung der verschiedenen Unterrichtsstunden für Damen, Herren und Kinder, sind bei mir zu erfahren, und bitte ich alle Diejenigen, welche von meinem Unterrichte Gebrauch zu machen wünschen, sich gefälligst **recht bald** bei mir zu melden, da ich mich anderer Engagements halber nur **kurze Zeit** hier aufhalten kann.

Diejenigen, welche in ihrer Zeit beschränkt sind, können bei **zwei Stunden** täglichen Unterrichts den Cursus in **10 bis 12 Tagen** beendigen.

Den Herren Regiments-Commandeurs, wie den Herren Schuldirectoren, erlaube ich mir hiermit noch besonders zu bemerken, daß ich, wie anderwärts, auch hier, wenn sich eine Anzahl Schüler gleichzeitig engagiren, eine bedeutende Verminderung meines Honorars stattfinden lasse. Das Wohlthätige einer geläufigen und schönen Schrift, die namentlich auch beim Militär für die fernere Anstellung im Staate so erforderlich ist, läßt mich hoffen, daß die Herren Chefs hier, wie überall im Königreich Preußen und auch in anderen Staaten, wo ich gewesen, geschah, meinen Unterricht zum Vortheil ihrer Untergebenen nicht unberücksichtigt lassen werden.

Für das milderbegüterte Publikum ist mein Honorar hier, wie überall, ermäßigt.

Unabhängig von meinem Schreibunterricht ertheile ich auch den Unterricht in der Stenographie.

### A t t e s t.

Die Königl. Preuß. geprüfte Schreiblehrerin **Jaffé geb. Argé** hat hier einige Wochen mehreren Copisten, Seminaristen, Unterofficieren, Privatleuten, Gymnasiasten, mit dem glücklichsten Erfolge nach ihrer Methode Unterricht im Schreiben ertheilt, so daß sie in der unglaublich kurzen Zeit von

**10 Stunden** für die deutsche und 10 Stunden für die englische Schrift steife oder zitternde Handschriften zu leichten und fließenden Geschäfts-Handschriften ungebildet und gewiß bei allen ihren Schülern einen guten Grund zur Fortbildung gelegt hat. Es sind nicht bloß die amerikanische Schreibmethode, die besonders Handführung und eine dieser letzteren angemessene Bildung der Buchstaben, sondern ganz vorzüglich die feine Beobachtungsgabe in Auffassung fehlerhafter Angewöhnungen, ein seltener Eifer und ein höchst **ausgezeichnetes Lehrtaent** der Madame Jaffe, welchen wir diese außerordentlichen Erfolge zuschreiben. Es gereicht uns zum besonderen Vergnügen, diese Eigenthümlichkeiten und dieses würdige Streben der Madame Jaffe hiermit öffentlich anzuerkennen und deren Unterricht allen Denjenigen zu empfehlen, welche sich eine leichte, gefällige und gewandte Geschäfts-Handschrift aneignen wollen. Urkundlich haben wir hierüber dieses Zeugniß unter des Herzogl. Consistorii Unterschrift und Inseigel ausgestellt. Dessau, den 28. Mai 1842.

Herzogl. Anhalt'sches Consistorium allhier.  
(L. S.) L. v. Morgenstern.

[5828]

**Tanzunterricht im Gasthof zum Kronprinz.**

Den 1. Jan. 1849, Nachmittag 3 Uhr, nimmt wieder ein neuer Lehrkursus meines Tanzunterrichts seinen Anfang. Ich ersuche daher Alle, die mich mit ihrem Zutrauen beehren wollen, sich bis dahin bei mir zu melden.  
**F. Tietze**, concess. Lehrer der Tanzkunst, Punitz No. 514.

[5836]

**Bier-Abzug in der Schönhof-Bräuerei.  
Sonnabend den 30. December Weizenbier.**

[5823]

**Bekanntmachung.**

Am 25. d. Mts., Abends, ist im Concerte bei Held ein buntseidner mit Perlen gehäkelter Geldbeutel verloren worden. Der ehrliche Finder wird freundlichst gebeten, denselben in der Punitz beim Musikus Louis Knappe gegen eine gute Belohnung gefälligst abzugeben.

[5827] Am ersten Feiertage ist entweder im Heldschen Saale oder auf dem Wege von dort, die Kahlle entlang, bis zur Salomonsgasse eine Busennadel in Form einer Pyra mit rothen Steinchen verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbige in der Breitengasse No. 116. gegen ein Douceur abzugeben.

[5825] Es ist eine dreifarbigte Kage abhanden gekommen. Sollte sie sich zu Jemanden gefunden haben, so wird Derjenige gebeten, dieselbe gegen eine angemessene Belohnung beim Schlossermeister Schimmel, Büttnergasse No. 226 a., wieder abzugeben.

[5824] Am Freitage, den 22. c., ist ein schwarzseidner Regenschirm im Laden stehen geblieben und ist selbiger wieder zu erhalten bei  
**F. A. Dertel** am Frauenthore.

[5826] Am 23. Decbr. hat sich in No. 1022. an der Hennerödorfer Straße ein Hund eingefunden, weiß, mit braunen Flecken und einem blauen Halsbande. Der Eigenthümer kann ihn gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten wieder zurück erhalten.

[5818] Auf der Jacobsstraße No. 839. ist ein freundliches Quartier, bestehend aus 5 Stuben und übrigem Zubehör, von Oestern ab zu vermieten, auch kann es, wenn es gewünscht wird, schon zum Neujahr bezogen werden.

[5819] Eine Stube mit Schlafkammer mit oder ohne Meubles ist zu Oestern zu vermieten Handwerk No. 393.

[5820] Auf dem Sonnenplan No. 486 d. sind 2 Stuben mit Stubenkammern und übrigem Zubehör zu vermieten und zum 1. April oder gleich zu beziehen.

[5821] Langengasse No. 156. sind 2 Stuben zu vermieten und sogleich zu beziehen.

[5822] Es können zwei Schüler Wohnung und Kost erhalten Klostergasse No. 37.

[5483] In der Brüdergasse No. 8. sind 2 Stuben vorn heraus zu vermieten.

[5784] Bäckerstraße No. 38. ist die erste Etage sofort zu vermieten.

[5845] Verschiedene Quartiere sind zu vermieten in No. 24. u. No. 25. u. auf der Sommergasse No. 812.

[5831]

**Gottesdienst**

der evangel.-luth. Gemeinde Montag den 1. Januar, als am Neujahrstage, Vormittag 9 Uhr und Nachmittag halb 3 Uhr.  
**Der Vorstand.**

[5832] Am Neujahrstage, früh 10 Uhr, findet Gottesdienst der christlath. Gemeinde statt.

**Der Vorstand.**

[5830] Zu der am 29. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, stattfindenden **Hauptversammlung der naturforschenden Gesellschaft** hier selbst werden die Mitglieder derselben mit dem ergebensten Ersuchen hierdurch eingeladen, sich recht zahlreich dabei einzufinden, da außer den Wahlen neuer Mitglieder auch noch andere wichtige Gegenstände zur Berathung vorliegen.

**Das Präsidium:** Dr. Massalien. Sechner.

[5829]

**L. V. Donnerstag den 4. Januar 1849**

Versammlung des Kreis = Lehrer = Vereins im bekannten Lokal.

**Bürgerverein Freitag den 27. d. M., Abends 7 1/2 Uhr.**

[5844] Herr Oberlehrer Heinze wird einen Vortrag über den in Breslau abgehaltenen Bürgerwehrcongress halten.

**Der Vorstand.**

[5837] Unsere Entgegnung auf die Ansprache des gewesenen Abgeordneten Herrn Voigt zu Troitschendorf an die Einsassen des Görlitzer Kreises in No. 115. des Anzeigers ist in dem heutigen Blatte der hiesigen Fama gegeben.

Görlitz, den 28. December 1848.

**Der Verein für gesetzliche Freiheit und Ordnung.**

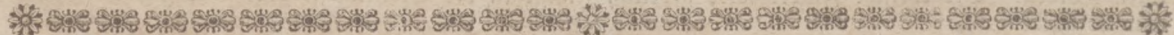
[5842]

**An den deutschen Verein.**

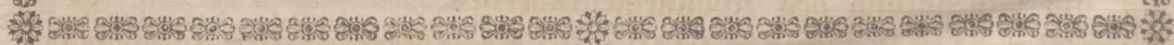
Die Mitglieder des deutschen Vereins werden hierdurch eingeladen, in der Versammlung heut Abend um 8 Uhr sich recht zahlreich einzufinden. Interessante Mittheilungen, so wie die Wahl der Vorstandsmitglieder für die nächsten 3 Monate, machen eine lebhaftere Theilnahme wünschenswerth. Für Heizung des Lokals ist gesorgt.

**Der Vorstand des Vereins.**

[5458] Alle Diejenigen, welche sich der Frühjahrsexpedition zur Uebersiedelung nach Australia Felix anzuschließen wünschen, unter der persönlichen Leitung des Herrn Westgarth, Abgeordneten jener Colonie, mit dem 1000 Tonnen großen Schiff „Australia Felix“ von Hamburg, wollen sich bei Unterzeichnetem melden, um nähere Berichte in Empfang zu nehmen. **Nathanael Finster, Brüderstraße No. 138.**



[5798] **Auf der Höhe von Kummerwitz hört man das Rauschen der Fittiche eines rothen Adlers.**



[5841] Herr Dr. Schnieber hat sein Mandat als Deputirter des Görlitzer Kreises niedergelegt und bereits seit 14 Tagen seinen Wirkungskreis als solcher verlassen. Wenn nun dieser Verlust auch keinen Gram erregt hat, so hat er doch Anlaß zu der Frage gegeben, warum bisher noch keine anderweitige Wahl vorgenommen wurde? Demjenigen, welchem die Sorge dafür obliegt, bitten wir, darüber Auskunft zu ertheilen.

[5840] **Sonntag den 31. Dec., zum Sylvesterabend, und Montag den 1. Jan. 1849, zum neuen Jahr, Abends 6 Uhr Tanzmusik, wozu ergebenst einladet**

**Ernst Held.**



[5833] Künftigen Sonnabend, den 30. d. M., ladet zum Schweinschlachten und Würstschmaus ergebenst ein

**Warust am Fischmarkt.**

[5835] **Zum Sylvester und Neujahr ladet zur Tanzmusik ergebenst ein**

**J. K n i t t e r.**



[5834] Sonnabend den 27. d. M. ladet früh 9 Uhr zum Wellfleisch, Nachmittags zum Schieben um Fleisch und Würst ergebenst ein

**J. N i e d e l in der Oberkafle.**

[5843] **Kommenden Sylvester- und Neujahrstag ladet zur Tanzmusik ergebenst ein**

**A. H e i d r i c h.**